

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. Dezember 2013

1144.

Schriftliche Anfrage von Dr. Marcel Schönbächler und Mario Mariani betreffend Ausstellgebühr im Zusammenhang mit dem Nachtfahrverbot «Innerer Kreis 5», Rechtsgrundlagen und Auswirkungen der Regelung

Am 2. Oktober 2013 reichten Gemeinderäte Dr. Marcel Schönbächler (CVP) und Mario Mariani (CVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/352, ein:

Am 6. April 2011 wurden die Verkehrsvorschriften für das Nachtfahrverbot „Innerer Kreis 5“ (Gebiet innerhalb des Perimeters Langstrasse, Limmatstrasse und SBB-Gleisanlage) im Städtischen Amtsblatt publiziert und sind in Rechtskraft erwachsen. Dies bedeutet, dass der Verkehr mit Motorfahrzeugen im Kreis 5 von 22.00 Uhr bis 03.00 Uhr verboten ist.

Die Zufahrt in die Nachtfahrverbotszone ist erlaubt für: Anwohnerinnen und Anwohner mit Zufahrtsbewilligung; Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben mit Zufahrtsbewilligung; Mieterinnen und Mieter von Parkplätzen mit Zufahrtsbewilligungen; Taxi auf Bestellung; Gesundheitsdienste; Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste in Notfallsituationen; Zustelldienste der Post (Service Public).

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Ausstellgebühr für die Zufahrtsbewilligung?
2. Welche Gründe sprechen gegen eine einmalige Gebührenerhebung?
3. Wie wird die vorgesehene alljährliche Gebühr im Betrag von CHF 30.- gerechtfertigt?
4. Welches sind die einzelnen Aufwendungen und wie hoch sind diese? Mit welchen Erträgen wird gerechnet?
5. Wie rechtfertigt der Stadtrat die alljährliche Erneuerung der Zufahrtsbewilligung?
6. Was spricht gegen eine periodische, aber nicht alljährliche Erneuerung der Zufahrtsbewilligung?
7. Wie und in welcher Häufigkeit wird dieses Verkehrsregime bzw. das Nachtfahrverbot kontrolliert und durchgesetzt?
8. Welche Regelungen bestehen für Besucher, die während dem Nachtfahrverbot in die Sperrzone fahren wollen? Erachtet der Stadtrat das Lösen von Tagesbewilligungen für Besucher als praktikabel, und welches sind die diesbezüglichen Erfahrungen?
9. Müssen sowohl Anwohnende und domizilierte Gewerbetreibende die für einen auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine Parkbewilligung (Parkkarte für Blaue Zone; CHF 300.- pro Jahr) besitzen, wie auch Handwerksbetriebe, die für ihre Fahrzeuge (leichte Motorwagen) eine Parkbewilligung (Gewerbeparkkarte für Blaue Zone; CHF 360.- oder CHF 480.- pro Jahr) haben, zusätzlich eine jährliche Zufahrtsbewilligung im Betrag von CHF 30.- lösen? Falls ja, weshalb?
10. Welche anderen Sperrzonen bzw. Nachtfahrverbote der genannten Art gibt es noch in der Stadt Zürich? Wie sind die diesbezüglichen Erfahrungen hinsichtlich Durchsetzung der Massnahme, Kontrolle, Verträglichkeit, allfälligen Reklamationen?
11. Wie wirken sich die bereits bestehenden Sperrzonen bzw. Nachtfahrverbote der genannten Art auf die Anwohnerbefindlichkeit bzw. die Verbesserung der Lebensqualität aus?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Ausstellgebühr für die Zufahrtsbewilligung?»):

Die Rechtsgrundlage ist in der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG; LS 681) § 1 lit. a Ziff. 3 und der Verfügung des Polizeivorstands vom 25. Oktober 1993 (640/89) zu finden.

Zu den Fragen 2, 3, 4, 5 und 6 («Welche Gründe sprechen gegen eine einmalige Gebührenerhebung? Wie wird die vorgesehene alljährliche Gebühr im Betrag von CHF 30.- gerechtfertigt? Welches sind die einzelnen Aufwendungen und wie hoch sind diese? Mit welchen Erträgen wird gerechnet? Wie rechtfertigt der Stadtrat die alljährliche Erneuerung der Zufahrtsbewilligung? Was spricht gegen eine periodische, aber nicht alljährliche Erneuerung der Zufahrtsbewilligung?»):

Mit einer jährlichen Erneuerung wird sichergestellt, dass die Bewilligung für das Folgejahr nur abgegeben wird, wenn nach wie vor die Voraussetzungen zur Erteilung der Zufahrtsbewilligung erfüllt werden. Ein längeres Intervall würde zu vielen Berechtigungsinhabenden führen, bei denen die Abgabekriterien nicht mehr erfüllt sind. In diesen Fällen müssten die Bewilligungen bei den Inhabenden während der Laufzeit zurückgefordert werden. Aufgrund der Erfahrungen bei den Rückforderungen der Anwohnerparkkarten, bei denen auch während des laufenden Kalenderjahrs die Berechtigung überprüft wird, wäre mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen.

Die Überprüfung und Mutation der Zufahrtsbewilligung verursacht folgende Aufwendungen:

- Entgegennahme eines Gesuchs (postalisch, per E-Mail, per Telefon, per Fax)
- Prüfung des Bewilligungsgesuchs anhand von Personenmeldeamt-Daten, Mietverträgen, Handelsregisterauszügen, Firmennachweisen usw.
- Bearbeiten der Bewilligung im Parkkartenverwaltungssystem: Datenerfassung und Archivierung der Nachweise (elektronisch / physisch)
- Rechnungsstellung und Versand der Rechnung
- Prüfung des Zahlungseingangs
- Druck der Bewilligungen
- Versand der Bewilligung

Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Gesuch vom Eingang eines Bewilligungsgesuchs über die Prüfung bis zum Versand einer Zufahrtsbewilligung beträgt zwischen 15 und 20 Minuten. Dazu kommen Kosten für Druckerzeugnisse, Porto und Verpackung. Bis Ende Oktober 2013 wurden rund 750 Zufahrtsbewilligungen für den inneren Kreis 5 erstellt. Jährlich ist also von etwa 1000 Zufahrtsbewilligungen auszugehen, was einen Ertrag von Fr. 30 000.– ergibt.

Zu Frage 7 («Wie und in welcher Häufigkeit wird dieses Verkehrsregime bzw. das Nachtfahrverbot kontrolliert und durchgesetzt?»):

Die Stadtpolizei Zürich macht aus naheliegenden Gründen keine Angaben, mit welcher Häufigkeit und wo sie Verkehrskontrollen macht. Selbstverständlich ist die Stadtpolizei regelmässig im Gebiet unterwegs und verzeigt fehlbare Lenkerinnen und Lenker.

Zu Frage 8 («Welche Regelungen bestehen für Besucher, die während dem Nachtfahrverbot in die Sperrzone fahren wollen? Erachtet der Stadtrat das Lösen von Tagesbewilligungen für Besucher als praktikabel, und welches sind die diesbezüglichen Erfahrungen?»):

Besuchende können für Einzelfahrten nach 22 Uhr eine Tagesbewilligung für die Zufahrt in die Sperrzone gegen Bezahlung einer Administrativgebühr von Fr. 10.– beziehen. Diese können bei der Dienstabteilung Verkehr oder bei der Regionalwache Industrie der Stadtpolizei bezogen werden. Dieses System wird auch bei anderen Sperrzonen erfolgreich angewendet.

Zu Frage 9 («Müssen sowohl Anwohnende und domizilierte Gewerbetreibende die für einen auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine Parkbewilligung (Parkkarte für Blaue Zone; CHF 300.- pro Jahr) besitzen, wie auch Handwerksbetriebe, die für ihre Fahrzeuge (leichte Motorwagen) eine Parkbewilligung (Gewerbeparkkarte für Blaue Zone; CHF 360.- oder CHF 480.- pro Jahr) haben, zusätzlich eine jährliche Zufahrtsbewilligung im Betrag von CHF 30.- lösen? Falls ja, weshalb?»):

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssen auch die Inhabenden einer Parkkarte, gleich wie die Berechtigten mit privater Abstellmöglichkeit, eine Zufahrtsbewilligung lösen. Da die Nachtfahrverbotszone nur einen Teil des PLZ-Kreises 8005 betrifft, kann sich die Kontrolle nicht auf Parkkarten, die für den ganzen PLZ-Kreis 8005 oder alle PLZ-Kreise Gültigkeit haben, abstützen.

Zu Frage 10 («Welche anderen Sperrzonen bzw. Nachtfahrverbote der genannten Art gibt es noch in der Stadt Zürich? Wie sind die diesbezüglichen Erfahrungen hinsichtlich Durchsetzung der Massnahme, Kontrolle, Verträglichkeit, allfälligen Reklamationen?»):

- Fussgängerzone «Altstadt rechts der Limmat»: Die freie Zufahrt in die Fussgängerzone «Altstadt rechts der Limmat» zum Güterumschlag ist von 5 Uhr bis 12 Uhr gestattet. Selten erhält die Dienstabteilung Verkehr negative Rückmeldung von Gewerbetreibenden, die das Zeitfenster von 5 bis 12 Uhr für Zu- und Wegfahrten für die tägliche Versorgung, die Anlieferung und den Wegtransport von Gütern als zu kurz betrachten. Ab 19 Uhr gehört das Gebiet Zähringerplatz, Untere Zäune und Kirchgasse ebenfalls zur Fussgängerzone «Altstadt rechts der Limmat», wobei die Zufahrten mittels bedienter Barrieren geregelt werden.
- Fussgängerzone «Altstadt links der Limmat»: Die Fussgängerzone «Altstadt links der Limmat» ist nur signalisiert und weist keine Barrieren auf. Die Rückmeldungen decken sich mit denjenigen aus der Zone «Altstadt rechts der Limmat».
- Nachtfahrverbotszone «Langstrasse Zone Ost / West»: Die Sperrzeiten der Nachtfahrverbotszone «Langstrasse Zone Ost / West» ist identisch mit derjenigen der neuen Nachtfahrverbotszone «Innerer Kreis 5». Die Zufahrten in die Zone werden an zwei Strassen (Tellstrasse, Schöneeggplatz) mit bedienten Barrieren geregelt. Das Nachtfahrverbot wurde zur Verkehrsberuhigung, insbesondere aber zur Einschränkung des «Freier- und Parkplatzsuchverkehrs», erlassen. Es hat sich bewährt; Reklamationen sind nicht bekannt.
- Nachtfahrverbot «Zähringer- und Häringstrasse»: Für die Zähringer- und Häringstrasse gilt ein Nachtfahrverbot von 19 Uhr bis 5 Uhr. Die Zufahrt an der Zähringerstrasse wird durch eine bediente Barriere geregelt. Das Nachtfahrverbot wurde zur Verkehrsberuhigung wegen nächtlicher Ruhestörung erlassen. Negativmeldungen sind nicht bekannt.
- Nachtfahrverbot «Apollo-, Eidmatt-, Hegar- und Juliastrasse»: Für die Apollo-, Eidmatt- (zwischen Hegarstrasse und Liegenschaft Nr. 6 [einschliesslich]), Hegar- und Juliastrasse gilt ein Nachtfahrverbot von 22 Uhr bis 5 Uhr. Die Zone wurde zur Unterbindung des Parksuchverkehrs und den daraus entstehenden Immissionen (Nachtruhestörung) eingerichtet. Negativmeldungen sind nicht bekannt.
- Nachtfahrverbot «Baumgasse / Ausstellungsstrasse (Hafnerstrasse bis Baumgasse)»: In diesem Fall handelt es sich um zwei Strassen, die mit einem Nachtfahrverbot (22 Uhr bis 5 Uhr) belegt wurden. Die Zufahrt für die Anwohnenden ist ohne Zufahrtsbewilligung möglich. Negativmeldungen sind nicht bekannt.
- Nachtfahrverbot «Hardturmstrasse stadtauswärts sowie Förrlibuckstrasse»: Die Durch- bzw. Zufahrt während den gesperrten Zeiten ist nur für Fahrräder gestattet. Die Schranken schliessen um 21.30 Uhr und öffnen je nach Wochentag zwischen 5.30 und 7.30 Uhr. Negativmeldungen sind auch in diesem Fall nicht bekannt.

Zu Frage 11 («Wie wirken sich die bereits bestehenden Sperrzonen bzw. Nachtfahrverbote der genannten Art auf die Anwohnerbefindlichkeit bzw. die Verbesserung der Lebensqualität aus?»):

Die Sperrzonen bzw. Nachtfahrverbote wurden jeweils aufgrund von Begehren der Bevölkerung eingeführt. Es gibt kaum kritische Rückmeldungen seitens der Betroffenen, weshalb davon ausgegangen werden darf, dass die Sperr- und Nachtfahrverbotszone die angestrebten Ziele erreichen.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti